

Feuerwehr-Reglement

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 22. Oktober 1996

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

EINLEITUNG

Gemäss § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz), das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, haben die Gemeinden ein Feuerwehr-Reglement zu erlassen. Darin sind namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute zu regeln.

Das bisher gültige "Allgemeine Dienst-Reglement" für die Belange der Feuerwehr genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Zug am 27. Juni 1909. Revidiert wurde das Reglement letztmals am 30. Januar 1949. Verständlicherweise ist dieses Reglement aufgrund der seither eingetretenen Veränderungen und des Inkrafttretens des neuen Feuerschutzgesetzes in weiten Teilen überholt.

II.

DAS NEUE REGLEMENT

Das Feuerwehrwesen in der Stadt Zug wird durch den Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) geprägt. Die Mitglieder der FFZ leisten ihren Dienst unbesoldet. Im weiteren beinhaltet die Vereinstätigkeit gesellschaftliche Anlässe, die sich über den eigentlichen Dienstbetrieb hinaus erstrecken. Der vorliegende Reglementsentwurf nimmt Rücksicht auf die traditionell gewachsenen Strukturen des zugerischen Feuerwehrwesens.

Das neue Reglement soll kurz und klar sein. Es regelt deshalb nur Belange, die nicht bereits im Feuerschutzgesetz enthalten sind.

Die Bestimmungen im einzelnen:

#### Zweck (§ 1)

Der Zweck des Reglementes ergibt sich aus § 30 des Feuerschutzgesetzes.

#### Organisation (§ 2)

Es wird die bewährte Organisationsform festgeschrieben: seit dem Jahre 1879 ist die FFZ verantwortlich für den Feuerwehrdienst in der Stadt Zug. Die FFZ ist insbesondere auch zuständig für Rekrutierung, Entlassung und Ausschluss; das Feuerschutzgesetz sieht die entsprechende Kompetenzdelegation ausdrücklich vor (§ 42 Abs. 3).

Die Kontrolle übt der Stadtrat dadurch aus, dass er erstens wie bis anhin die Statuten der FFZ genehmigt und zweitens die Organisation der Feuerwehr bewilligt. Die Organisation der Feuerwehr muss insbesondere jene Aufgaben und Dienstleistungen abdecken, die im Feuerschutzgesetz, § 33 ff., beschrieben sind.

Die verschiedenen Rechenschaftsberichte werden durch die Generalversammlung der FFZ genehmigt. Ein besonderer Jahreschlussrapport muss deshalb nicht vorgesehen werden.

Mit der Übernahme des Feuerwehrdienstes übt der Verein FFZ in diesem Bereich eine hoheitliche Funktion aus. Die rechtliche Wirkung ist unter anderem die, dass der Rechtsmittelweg gegen Entscheide des Vereins FFZ nicht durch das Vereinsrecht bestimmt wird; massgebend sind vielmehr § 59 Abs. 1 Bst. f (Einsprache an den Verein FFZ) und § 60 Abs. 2 Bst. e (Verwaltungsbeschwerde gegen den Einspracheentscheid der FFZ beim Stadtrat) des Feuerschutzgesetzes. Der Regierungsrat hat auf diesen Umstand bereits im Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 21. Dezember 1993 hingewiesen (Vorlage Nr. 124.1/8231, S.55).

#### Stadtrat (§ 3)

Die wichtigsten Aufgaben des Stadtrates sind in § 5 des Feuerschutzgesetzes umschrieben. Der Stadtrat überwacht und vollzieht den Feuerschutz in der Gemeinde; er wählt die Feuerschutzkommission, die Feuerschau und das Feuerwehrkommando. Der Reglementsentwurf nennt dazu die wichtigsten Ergänzungen.

Der Stadtrat wählt heute den Kommandanten sowie die Vizekommandanten auf Vorschlag der Offiziersversammlung der FFZ. Die Wahl erfolgt mit dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung der FFZ. Eine detaillierte Umschreibung dieses Vorganges ist nicht notwendig, er kann in den Statuten der FFZ festgehalten werden.

#### Feuerschutzkommission (§ 4 und § 5)

Das Feuerschutzgesetz (§ 6) bestimmt, dass der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin sowie ein Mitglied des Stadtrates, das den Vorsitz zu übernehmen hat, von Amtes wegen der Feuerschutzkommission angehören müssen. Diese Bestimmung wird im Reglementsentwurf präzisiert für den Fall, dass mehrere Mitglieder des Stadtrates der Feuerschutzkommission angehören - zur Zeit sind es zwei.

Der Aufgabenbereich der Feuerschutzkommission bleibt gleich und wird nicht verändert.

#### Feuerwehrkommando (§ 6)

Die Anträge für Beschaffungen erfolgen in der Regel im Rahmen des Voranschlages oder mit besonderen GGR-Vorlagen zur Investitionsrechnung.

Das Kommando arbeitet bei Beschaffungen direkt mit dem kantonalen Amt für Feuerschutz zusammen. Konsequenterweise soll es die Feuerschutzbeiträge direkt einfordern.

#### Alarmorganisation (§ 7)

Die Feuerwehrleute werden heute über Telefon und/oder Funkrufempfänger (Piepser) durch die Stadtpolizei alarmiert. Allerdings wird sich das Alarmsystem künftig vermehrt dem raschen technischen Wandel anpassen müssen. Damit diese Anpassungen rasch vollzogen werden können, werden die entsprechenden Kompetenzen dem Feuerwehrkommando übertragen.

#### Ausbildung (§ 8)

Die Ausbildung vor dem Eintritt in die FFZ ist in deren Statuten geregelt: Die Aufnahme von Neuangemeldeten erfolgt erst nach einem Einführungsjahr durch die Generalversammlung.

#### Sold, Entschädigungen (§ 9)

Die Freiwilligkeit der FFZ beruht unter anderem darauf, dass für Übungen und Ernstfalleinsätze kein Sold ausgerichtet wird. Diese Tradition will die FFZ beibehalten. Hingegen wird die Teilnahme an Kursen entschädigt.

#### Versicherungen (§ 10)

Eine minimale Versicherungspflicht schreibt das Feuerschutzgesetz vor (§ 50). Der im Reglement zusätzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz entspricht der heutigen Praxis. Für nicht versicherte Schäden, z.B. an Kleidern, Brillen etc., führt die Stadt Zug einen besonderen Fonds. Daraus werden solche Fälle in der Regel entschädigt, sofern sie nicht grobfahrlässig verursacht worden sind.

Schlussbestimmungen (§ 11)

Das bisher gültige "Allgemeine Dienst-Reglement" enthält Bestimmungen über die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe sowie organisatorische Vorschriften. Teilweise war dieses Reglement bereits überholt, als das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen vom 16. Oktober 1947 in Kraft trat. Ebenso sind die organisatorischen Vorschriften veraltet. Soweit das Allgemeine-Dienstreglement substantielle Überlegungen enthält, die noch heute Gültigkeit haben, sind diese mit dem Feuerschutzgesetz und dem vorliegenden Reglementsentwurf abgedeckt.

III.

VERNEHMLASSUNG, INKRAFTTRETEN

Der Vorstand des Vereins FFZ und die Feuerschutzkommission konnten sich in einem Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des neuen Feuerwehr-Reglementes äussern. Es wurden keine Änderungsanträge eingereicht. Das Kommando der FFZ hatte bereits aktiv am Entwurf mitgearbeitet.

Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug hat den vorliegenden Reglements-Entwurf einer Vorprüfung unterzogen. Sie hat keine Einwände erhoben; die wenigen vorgeschlagenen Ergänzungen sind im Entwurf berücksichtigt. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat dürfte daher nichts entgegenstehen.

Das neue Reglement soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten (§ 65 Abs. 2 Feuerschutzgesetz).

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Feuerwehr-Reglement zuzustimmen.

Zug, 22. Oktober 1996

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Othmar Romer  
Der Stadtschreiber: Albert Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf  
Entwurf Feuerwehr-Reglement

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND FEUERWEHR-REGLEMENT

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.  
1354 vom 22. Oktober 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Feuerwehr-Reglement wird zugestimmt.
2. Der Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums  
gemäss § 6 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung durch  
den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-  
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt:

Einwohnergemeinde Zug

---

## FEUERWEHR-REGLEMENT

vom ...

DER GROSSE GEMEINDERAT,

gestützt auf § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom  
15. Dezember 1994,

*beschliesst:*

## § 1

## Zweck

Das Feuerwehr-Reglement regelt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

## § 2

## Organisation

<sup>1</sup>Der Feuerwehrdienst in der Einwohnergemeinde Zug wird, soweit dieses Reglement und die Gesetzgebung keine andere Aufgabenteilung vorsehen, dem Verein der "Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)" übertragen.

<sup>2</sup>Der Stadtrat genehmigt die Statuten der FFZ und bewilligt die Organisation der Feuerwehr.

## § 3

## Stadtrat

<sup>1</sup>Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.

<sup>2</sup>Er ist überdies zuständig für

- a) Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen;
- b) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte;
- c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ;
- d) die Wahl des vollamtlichen Feuerwehrpersonals.

## § 4

## Feuerschutzkommission

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.

<sup>3</sup>Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.

## § 5

## Aufgaben der Feuerschutzkommission

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Sie berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.

<sup>3</sup>Sie ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.

## § 6

## Feuerwehrkommando

<sup>1</sup>Das Feuerwehrkommando ist für den Dienstbetrieb, die feuerwehrdienstliche Organisation der FFZ, die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Feuerwehrleute zuständig.

<sup>2</sup>Es beantragt den politisch zuständigen Behörden die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb notwendig ist, und stellt beim Amt für Feuerschutz die Gesuche für die Feuerschutzbeiträge.

## § 7

## Alarmorganisation

Die Alarmorganisation wird durch das Feuerwehrkommando festgelegt.

## § 8

## Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrkommandos.

## § 9

## Sold, Entschädigungen

Die Mitglieder der FFZ erhalten in der Regel für Übungen und Ernstfalleinsätze keinen Sold. Die Teilnahme an Kursen wird entschädigt.

## § 10

## Versicherung

Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuerschutz ab. Darüber hinaus versichert er Fahrzeuge, Geräte, aufgebote oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen verwendeten privaten Fahrzeuge von Feuerwehrleuten gegen Schaden oder Ansprüche Dritter.

## § 11

## Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Allgemeine Dienstreglement vom 27. Juni 1909 sowie die Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Chargierten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (StRB vom 7. November 1972).

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am